

Der Präsenzunterricht soll in den kommenden Wochen und Monaten inzidenzunabhängig erfolgen.

Aktuelle Regelungen für den Präsenzunterricht

1. Alle Schülerinnen und Schüler nehmen am **Präsenzunterricht** teil. Der Unterricht wird in allen Fächern **nach Studentafel in vollem Umfang** erteilt.
2. Es gelten die bewährten Hygienemaßnahmen (AHA) weiter fort. Kombiniert wird dies mit dem regelmäßigen Lüften während der Unterrichtsstunden.
3. Die **Testungen erfolgen ab dem 20.09.2021 dreimal pro Woche** für Schülerinnen, Lehrkräfte und andere Beschäftigte am Montag, Mittwoch und Freitag. Personen mit **nachgewiesenem vollständigem Impfschutz (geimpft oder genesen)** müssen **nicht getestet** werden. ([Informationen zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Testpflicht](#)). Alternativ können auch Bescheinigungen über eine negative Testung durch eine Teststelle (Bürgertest) vorgelegt werden.
4. **Im Schulgebäude**, also in Klassen- und Kursräumen, in Sporthallen, auf Fluren und sonstigen Verkehrsflächen sowie den übrigen Schulräumen gilt die **Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske**. Die Maskenpflicht **entfällt im gesamten Außenbereich der Schulen**, insbesondere auf Schul- und Pausenhöfen sowie auf Sportanlagen.
5. Der Sport- und Schwimmunterricht sowie der Musikunterricht werden **wieder im vollen Umfang** unterrichtet.
6. Der Mensabetrieb und die Übermittagsbetreuung (Hausaufgabenbetreuung sowie AG-Angebot) laufen wieder vollständig.

Quarantänebestimmungen

Die **Quarantäne von Schülerinnen** ist ab sofort grundsätzlich auf die **nachweislich infizierte Person zu beschränken**. Nur noch in ganz besonderen Ausnahmefällen erfolgt eine Quarantäne von einzelnen Kontaktpersonen oder ganzen Kurs- oder Klassenverbänden. **Bedingung** für die gezielte Quarantäne ist, dass die Schule die allgemein empfohlenen **Hygienemaßnahmen (AHA) in Kombination mit einem korrekten Lüften** beachtet hat und die betroffenen Schülerinnen oder Lehrkräfte alle weiteren **vorgeschriebenen Präventionsmaßnahmen, v.a. die Maskenpflicht und die regelmäßigen Testungen** beachtet haben. Ein besonderer Faktor sind dabei sicherlich die Pausen. Daher möchten wir an dieser Stelle nochmal darauf hinweisen, dass alle Schülerinnen – auch die Schülerinnen der Oberstufe – die Pause draußen verbringen. Wird aufgrund des Wetters eine Regenpause angesagt, muss in der Regel die Maske getragen werden oder beim Essen und Trinken genügend Abstand eingehalten werden.

Wichtig ist, dass in den Fällen, in denen die Schule **Ausnahmen** insbesondere von der Pflicht zur Maskentragung bestehen wie z.B. im **Sportunterricht** oder **Musikunterricht**, diese Ausnahmen **klar dokumentiert sind** und die sonstigen Regeln wie Abstand so weit wie möglich eingehalten werden. Dann erfolgt auch in diesen Fällen keine individuelle Kontaktpersonennachverfolgung.

Vollständig geimpfte oder genesene Personen ohne Symptome sind von der Quarantäneordnung ausgenommen.

Wegfall der Dokumentation von Sitzplätzen

Die bislang vorgeschriebene **Dokumentation von Sitzplätzen** wird mit der angekündigten Änderung der Coronabetreuungsverordnung **entfallen**. Im Einzelfall kann es aber nötig sein, die Sitzordnung einer Klasse oder eines Kurses kurzfristig zu rekonstruieren. Dies ist vor allem der Fall, wenn doch ausnahmsweise Quarantäne von Kontaktpersonen angeordnet werden.

„Freitestungen“ von Kontaktpersonen

Die Schülerinnen, für die als **Kontaktpersonen eine Quarantäne** verhängt werden, können sich **durch einen negativen PCR-Test vorzeitig „freitesten“**. Dieser PCR-Test erfolgt beim Arzt oder in einem Testzentrum und sind kostenlos.

Der Test darf **frühestens nach dem fünften Tag der Quarantäne** vorgenommen worden. Bei einem negativen Testergebnis nehmen die Schülerinnen sofort wieder am Unterricht teil **Diese Regelung gilt nicht für Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal.**

Durchsetzung der Zugangsbeschränkungen an Schulen bei Verweigerung von Maske oder Test

Wer sich **weigert**, eine **Maske** zu tragen oder an den vorgeschriebenen **Testungen** teilzunehmen, **muss zum Schutz der Schulgemeinde vom Unterricht und dem Aufenthalt im Schulgebäude ausgeschlossen bleiben.**

Schulanfangszeit

Die **Schulanfangszeit** wird im nächsten Schulhalbjahr **befristet bis 31.01.2022 bei 8:15 Uhr** bleiben - eine endgültige **Entscheidung** wird im **Dezember 2021** erfolgen.